

**Satzung der  
IBB Netzwerk GmbH**

**§ 1  
Firma Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:  

**Industrielle Biotechnologie Bayern Netzwerk GmbH**
2. Sitz der Gesellschaft ist Martinsried/Planegg.

**§ 2  
Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Clustermanagement zur Förderung der Weissen Biotechnologie in Bayern. Dies beinhaltet insbesondere:
  - a. den Auf- und Ausbau eines starken, überregionalen Kompetenz-Netzwerks mit dem Ziel, Netzwerk-Strukturen entlang der Wertschöpfungsketten zu formen und zu festigen;
  - b. die Erschließung von Finanzierungsquellen und Unterstützung bei der Einwerbung von Fördergeldern;
  - c. die Förderung der anwendungsorientierten akademischen Forschung und Lehre;
  - d. den Technologietransfer und die Stärkung der Gründungsszene;
  - e. die Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

– 2 / 6 –

**§ 3**

**Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:  
EUR 25.000,00  
(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend)
1. Das Stammkapital wird vom Verein zur Förderung der Weißen Biotechnologie in Bayern in voller Höhe übernommen und wurde in bar erbracht.

**§ 4**

**Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 5**

**Vertretung und Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann einen oder mehrere Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf eines Geschäftsjahres einen Geschäftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, in dem alle wesentlichen Projekte der Gesellschaft sowie das dafür vorgesehene Budget enthalten sind. Der Geschäftsplan ist der Gesellschafterversammlung zur Abstimmung darüber vorzulegen.
4. Die Geschäftsführung bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bei folgenden Maßnahmen und Handlungen:
  - a. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

– 3 / 6 –

- b. Gründung, Erwerb, Verkauf oder Auflösung von Tochtergesellschaften sowie sämtliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages von Tochtergesellschaften, insbesondere bei Kapitalmaßnahmen;
  - c. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen in entsprechender Anwendung von §§ 291 ff. AktG;
  - d. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen über die Begründung, Veränderung oder Veräußerung von oder die Verfügung über Beteiligungen aller Art;
  - e. Einräumung von Prokuren, Handlungs- oder Bankvollmachten;
  - f. Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige sowie Geschäfte oder Maßnahmen, die zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens führen;
  - g. Vornahme von grundsätzlichen organisatorischen Änderungen der Gesellschaft, soweit dies nicht im jährlichen Geschäftsplan enthalten ist;
5. Die Gesellschafterversammlung kann den Kreis der in Abs. 4 genannten Geschäfte erweitern, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Dies kann auch in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen. Die Gesellschafterversammlung kann Zustimmungen gemäß den vorstehenden Bestimmungen auch allgemein, befristet oder unbefristet erteilen, dies auch an einzelne Geschäftsführer.

## § 6

### Beirat

1. Die Gesellschaft kann aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses einen Beirat errichten. Der Beirat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern, welche von der Gesellschafterversammlung für eine Amtszeit von bis zu drei Jahren bestellt werden. Die Gesellschafterversammlung kann Mitglieder des Beirats jederzeit abberufen.
2. Der Beirat berät die Geschäftsführung, insbesondere bei der Evaluierung der Projekte, für welche die Gesellschaft das Clustermanagement vornehmen soll. Der Beirat hat nur die ihm gemäß dieser Satzung übertragenen Rechte. § 52 GmbHG ist auf den Beirat nicht anwendbar.

– 4 / 6 –

3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden. Der Beiratsvorsitzende behält sein Amt bis zu seinem Ausscheiden aus dem Beirat.
4. Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Er ist nur beschlussfähig, wenn 50% der bestellten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Beirates hat eine Stimme, der Beiratsvorsitzende hat ein Stichentscheidungsrecht bei Stimmengleichheit.
5. Der Beiratsvorsitzende ruft den Beirat durch ein von ihm ausgewähltes, geeignetes Kommunikationsmittel (auch Email) mit einer Frist von zwei Wochen ein, wobei in dringenden Fällen auch eine angemessene kürzere Frist vom Beiratsvorsitzenden bestimmt werden kann. Grundsätzlich werden Beschlüsse in Sitzungen gefasst, jedoch können auch Beschlüsse mündlich, fernmündlich, schriftlich oder per Telefax gefasst werden. Über die Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Beiratsvorsitzende zu unterzeichnen hat.
6. Die Mitglieder des Beirates werden ehrenamtlich tätig, haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Beiratstätigkeit, sofern diese erforderlich waren.

## § 7

### Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal, möglichst innerhalb der ersten fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung im Interesse der Gesellschafter liegt.
2. Die Gesellschafterversammlung ist neben den in § 46 GmbHG genannten Punkten insbesondere zuständig für Beschlussfassungen über
  - a. Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Geschäften; gemäß § 5 Abs. 4
  - b. die Erweiterung des Katalogs zustimmungsbedürftiger Geschäfte gemäß § 5 Abs. 4 und die anderen dort genannten Maßnahmen;
  - c. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern der Gesellschaft;
  - d. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen;
  - e. die Zustimmung zu Maßnahmen nach dem UmwG;

- 5 / 6 -

- f. die Auflösung der Gesellschaft;
- g. alle sonstigen durch Gesetz oder diese Satzung übertragenen Aufgaben.

## § 8

### Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschaft werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, fernschriftlich (auch Telefax), fernmündlich oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. Email) gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter mit dieser Form der Abstimmung einverstanden erklärt oder an der Abstimmung teilnimmt.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
3. Je € 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
4. Über die Gesellschafterversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Geschäftsführern zu unterzeichnen ist.

## § 9

### Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Anhang) und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres aufzustellen und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie – wenn eine Prüfung zu erfolgen hat – den schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Bilanzgewinn ist den Rücklagen der Gesellschaft zuzuführen. Die Gesellschafterversammlung kann etwas Abweichendes beschließen.

- 6 / 6 -

### § 10

#### Verfügung über Geschäftsanteile

1. Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder Teile davon bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Abs. 1 gilt entsprechend bei der Einräumung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen oder Teilen davon.

### § 11

#### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

### § 12

#### Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke befinden, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorne herein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Satzung normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des vereinbarten.

### § 13

#### Aufwand

Die Kosten dieser Satzung und den bis zur Höhe von EUR 2.500,00 sonstigen Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft.